

Bäcker-Zeitung.

Organ aller in der Nahrungsmittel-Industrie beschäftigten Gesellen, Gehülften, Arbeiter und Arbeiterinnen.

Offizielles Organ
der Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse
der Bäcker u. Berufsgenossen Deutschlands
(Sitz: Dresden).

Herausgegeben und redigirt von D. Allmann, Hamburg, Ibastr. 15/17.

Erscheint alle 14 Tage, Sonnabends.

Offizielles Organ des Verbandes
der
Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands
(Sitz: Hamburg).

Vereins-Anzeigen für die fünfgepaltene Pettzeile oder deren Raum 10 \mathcal{A} , Geschäfts-Anzeigen 15 \mathcal{A} , doch ist bei Einblendung von Letzteren der Betrag beizufügen.
Mitglieder des Verbandes der Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands erhalten dieses Blatt gratis.
Vereinsbezug für Fachvereine der Bäcker bei mindestens 10 Exemplaren pro Quartal 75 \mathcal{A} . — Für Einzel-Abonnements pro Quartal M. 1,20.

An die organisirten Bäcker Deutschlands!

Eure Brüder, die organisirten Müller, kämpfen in der großen Mehlfabrik zu Böllberg a. S., welche 90 Mann beschäftigt und deren Aktionäre nach sehr reichlichen Abschreibungen im vergangenen Jahre 9 pZt. Dividende erhielten, vergeblich um ihre Sonntagsruhe.

Dieselbe soll jetzt dadurch erreicht werden, daß über die Mehle der Böllberger Mühle der Boykott verhängt wird.

Vorläufig bitten wir unsere Schwager, die organisirten Bäcker, um die Angaben, in welchen Bäckereien Deutschlands Mehl von den Böllberger Aktienmühlwerken zu Böllberg a. S. verbacken wird.

Mit solidarischem Gruß

H. Käppler,

Vorstand des Verbandes der Müller u. verw. Berufsgen.,
Altenburg (S.-A.).

Ein Monat unter'm Maximalarbeitstag!

Ein Monat ist nun verstrichen, seitdem das von der Arbeitgeberschaft so sehr verpönte Gesetz, betreffend Regelung der Arbeitszeit in Bäckereien, in Kraft getreten ist. Noch mehr als vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen läuft heute die ganze Innungsmeute Sturm gegen diese Verordnungen, wenn wir auch nicht verkennen wollen, daß vereinzelt Stimmen sich hören lassen, die den Arbeitgebern ein Gewöhnen an diese nun einmal bestehenden Verordnungen empfehlen und befürworten, um durch bessere technische Einrichtungen und Neuerungen in den Bäckereien die Arbeitszeit besser ausnützen zu können. Aber diese wenigen Stimmen werden heute noch überschrien von dem Gejohle der gesammten Innungs- und bürgerlichen Pressemeute. Doch heute, nachdem die Verordnungen einen Monat in Kraft sind, wollen wir uns die Frage vorlegen: Werden auch diese Bestimmungen von den Arbeitgebern respektirt und in den Betrieben eingehalten? Daraus können wir nur mit einem „Nein!“ antworten, denn zahllos sind die Beschwerden, die uns aus allen Gegenden Deutschlands und hauptsächlich aus kleineren Orten zugehen, daß nach wie vor in den meisten Bäckereien, ohne sich um das Gesetz zu bekümmern, eine zügellose Ausbeutung der Arbeiter geübt wird.

Nicht allein, daß die Bestimmungen auf alle mögliche Art und Weise umgangen werden, nein, die ehrsamten Bäckermeister, die Stützen von Thron und Altar, fühlen nicht einmal die Veranlassung, die vorgeschriebenen Kontrolltafeln in ihren Arbeitsräumen auszuhängen, verschließen dieselben fein säuberlich in ihrer Kommode oder ihrem Schreibpult, oder haben es überhaupt nicht der Mühe werth gehalten, sich dergleichen unnützes Zeug anzuschaffen.

Offen und ohne alle Scheu beschloffen die Chemnitzer Innungsmeister in einer Versammlung, zu der auch die dortigen Gesellen, welche trotz aller Organisationsversuche einiger Kollegen noch heute den Schwanz der Innung bilden, geladen waren, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu streben, die Verordnungen zu umgehen. Den Vertrauensmann unserer dortigen Kollegen, der versuchte, gegen diesen Gewaltstreich zu protestiren, wies man einfach zur Thüre hinaus. Siebt es noch einen Ausdruck für eine derartige gemeine Handlungsweise?

Noch im April d. J. erklärten die Sprecher der Chemnitzer Innung öffentlich in einer Gesellenversammlung, daß für Chemnitz eine Verordnung, wie die des Bundesraths, garnicht nöthig sei, denn in fast allen Bäckereien am Orte würde nicht länger als 12 Stunden

täglich gearbeitet. Also man hat nicht nöthig, die Bestimmungen zu fürchten, aber beschließt trotzdem, dieselben zu umgehen! Und was würde wohl einer Arbeiterkorporation passiren, die nur im Entferntesten einen ähnlichen Beschluß fassen würde?

Aber wir zweifeln nicht daran, daß mit solchen Mitteln, wie in Chemnitz, man auch noch an anderen Orten gegen die Verordnungen vorgeht. Hat doch der Vorstand der Hamburger Innung an seine Getreuen ein Zirkular versandt, welches sich in wegwerfendem Tone über die bundesrathlichen Bestimmungen ausläßt und schließlich auffordert, man sollte nur tüchtig locken und durchstreichen, denn ehe die für dies Jahr bewilligten 20 Ausnahmetage für Ueberarbeit verbraucht wären, wären die Bestimmungen längst wieder aufgehoben.

Wenn man in einer Stadt wie Hamburg, wo die Innung doch stets und ständig die Kontrolle durch die organisirten Gehülften zu fürchten hat, nicht mehr Achtung vor den Verordnungen hat, wie mag es erst in anderen Orten aussehen, wo unsere Kollegen nur schwach oder noch garnicht organisiert sind! Da wird wohl lustig in der gewohnten Weise fortgewurkelt, und die Organisation hat hier energisch einzugreifen, um zu verhindern, daß die Bestimmungen nicht nur auf dem Papier stehen!

Und die Behörden scheinen es garnicht ernst zu nehmen mit der Ueberwachung derselben, was uns auch nicht Wunder nimmt, denn nach dem Bericht des Berliner Bäckermeisters Winkler über eine Unterredung, die derselbe mit dem Unterstaatssekretär Lohmann gehabt hat, scheint es uns, als wollte man nach Abgang des Ministers Verlepsi in der Regierung selbst nichts Anderes, als die Verordnungen in ein werthloses Nichts zusammensinken lassen. Der Herr Unterstaatssekretär soll sich äußert haben:

„Sie wollen wissen, wozu Sie die Zeit zwischen einer Arbeitszeit und der ununterbrochenen Ruhe von acht Stunden verwenden dürfen? Nun, da können Sie allerlei, auf das Gewerbe Bezug habende, gelegentliche Dienstleistungen durch die Gesellen vornehmen lassen. Die Zeiteintheilung würde sich folgendermaßen ungefähr gestalten: der Tag hat 24 Stunden; 12 Stunden dürfen Sie zur Herstellung von Waaren verwenden, und wenn die Pause eine Stunde beträgt, sogar 13 Stunden. Pausen unter einer Stunde kommen nicht in Anrechnung; eine halbe Stunde dürfen Sie zur Herstellung des Heisenstücks und Sauertheils verwenden, was ja auch zur täglichen Beschäftigung gehört, da ohne diese keine Waare hergestellt werden kann. Das sind 13 1/2 Stunden, verbleiben dann noch 10 1/2 Stunden, wovon nach Abrechnung von 8 Stunden ununterbrochener Ruhe 2 1/2 Stunden übrig bleiben, die Sie zu gelegentlichen Dienstleistungen, wie Mehlauschütten, Holz- und Kohlenabladen, Besorgung einer Extrabestellung usw. verwenden können.“ — Ich warf ein, daß zwar die zweieinhalb Stunden für gelegentliche Dienstleistungen genügt und kaum auf einmal in Anspruch genommen würden, daß aber die Zeit für Fertigstellung der Waare, die durch verschiedene Umstände, so durch Nachlässigkeit, nicht eingearbeitete fremde Geiellen usw. Verzögerung erleiden könne, zu knapp bemessen sei. „Sie fragen von nicht rechtzeitiger Fertigstellung der Waare.“ — Ich fuhr fort, „ich weiß nicht, ich habe mein Frühstücksgebäck noch immer zur Zeit bekommen, und ich brauche es ziemlich zeitig.“ — Ich wandte ein, daß dies auf die Fertigstellung der ersten Waare weniger Einfluß hätte, sich vielmehr am Schluß der Arbeitszeit bemerkbar machte. Nun dann verbleiben Ihnen bei solchen Ausnahmen ja immer noch 10 Tage Ueberarbeit, an denen Sie die vollen 16 Stunden zur Herstellung von Waare verwenden können, abgerechnet die Tage, welche die Unterverwaltungsbehörde festgesetzt hat, die sie auf der Kalendertafel zu durchstreichen haben.“ — Ich brachte auch ten Fall, in welchem ein Ge.elle zu Unrecht durchlocht hat, zur Sprache; die Verordnung sage nicht, wessen Pflicht oder Recht es wäre, die Tage der Ueberarbeit zu durchstreichen. Hierzu sagte Herr Unterstaatssekretär: „Meine persönliche Meinung in erster Linie ist die, daß der Meister zum Durchstreichen oder Durchlochen berechtigt ist; er kann aber auch einen Gesellen beauftragen, in seinem Namen dies zu thun. Zuwiderhandlungen sind selbstredend gerichtlich zu ahnden. Es liegt übrigens in Ihrer Hand,

bei der täglichen Kündigung schlechte Elemente unter Ihren Gesellen auszumergen. Wird die Arbeit nicht fertiggestellt durch Vernachlässigung seitens eines Gesellen, so können Sie ihn entlassen. Nach meiner Ansicht liegt es noch viel an der Eintheilung bei Meister wie Gesellen; gehen Sie nur mit etwas mehr gutem Willen an die Sache heran; ich glaube ja auch, daß der Uebergang eine besondere Eintheilung erfordert. Aber auf keinen Fall ist es schön zu nennen und nicht zu Ihren Vortheil, was ich in der Presse gelesen habe, daß nämlich manche Ihrer Kollegen sich der Verordnung widersetzen, um sie zu Fall zu bringen. Gehen Sie, wenn Sie Abänderungen wünschen, sachlich vor, Sie werden dann mehr erzielen.“

Da hat der Herr Unterstaatssekretär den Meistern höchst bedenkliche Konzeptionen gemacht, die geradezu darauf hinauslaufen, den verordneten „Arbeiterschutz“ illusorisch werden zu lassen. Es ist darnach thatsächlich den Meistern freigestellt, den Maximalarbeitstag durch Beschäftigung der Arbeiter mit „gelegentlichen Dienstleistungen“, „Besorgung von Extrabestellungen“ u. c. erheblich zu verlängern! Dazu der Hinweis auf die „Ausmerzungen“ der schlechten Gesellen, welche die Arbeit nicht fertigstellen! Ein Hinweis, den die Meister als moralische Kränze gegen die Arbeiter branden werden, daß sie, um der Entlassung zu entgehen, meistens ein gehöriges Maß „gelegentlicher Dienstleistungen“ sich aufspaden lassen. Ist das nicht der reine Hohn auf den Begriff „Arbeiterschutz“?!

Den Bäckereiarbeitern wird dies ein erneuter Ansporn sein, ihre ganze Kraft einzusetzen, um den Verordnungen des Bundesraths auch Geltung zu verschaffen, und das kann nur geschehen, indem von jeder Uebertretung unnachsichtlich den überwachenden Beamten Mittheilung gemacht wird. (Auch genügt eine kurze, wahrheitsgetreue Meldung derartiger Fälle an die Redaktion d. Bl., die dann das Weitere veranlassen wird.)

Theilweise scheinen sich auch die Behörden garnicht über die Ausführung dieser Bestimmungen im Klaren zu sein, denn aus dem Großherzogthum Oldenburg wird uns berichtet, daß in verschiedenen Gemeinden in der Umgebung Wilhelmshavens die Abstempelung der Kontrolltafeln von den Gemeindevorstehern verweigert worden ist, so daß die Herren Arbeitgeber dieser Orte sich schon in der Hoffnung wiegen, daß die Verordnungen für Oldenburg garnicht in Anwendung kommen. Derartige Fälle müssen uns unbedingt sofort zur Meldung berichtet werden, denn nach alle diesem scheint es so, als wenn die Regierungen vor dem Gejohle der Innungen und der gesammten bürgerlichen Pressemeute, von der „Kreuzzeitung“ bis zu Eugen Richters „Freisinnige Zeitung“, kapituliren wollten.

Aber auch die Gehülften scheinen noch wenig mit den Verordnungen vertraut zu sein, und es soll Zweck des heutigen Artikels sein, über einige streitige Punkte Aufklärung zu schaffen. Zunächst ist da der Meister- wie Gesellenlager die Frage noch unentschieden: Wer ist berechtigt zum Durchstreichen oder Durchlochen der Kontrolltafeln? Nach dem Wortlaut der Verordnungen ist der Arbeitgeber verpflichtet dazu, Tafeln in den Arbeitsräumen auszuhängen und zu glauben, daß derselbe oder sein Stellvertreter auch verpflichtet ist, die Tage mit Ueberarbeit, einerlei, ob erlaubte Ausnahmetage oder selbst gewählte, zu vermerken. Es hat auch wenig Zweck, wenn die Kollegen sich die Durchstreichungen vornehmen wollten, es genügt vielmehr vollkommen, wenn sie die Tage, an denen Ueberarbeit vorkommt, und der Arbeitgeber das Vermerken auf der Tafel unterläßt, sich merken, und diese Uebertretung sofort bei den Aufsichtsbehörden melden. Demnach möchten wir den Kollegen rathen, ferner nicht eine Durchlochung oder Durchstreichung selber vorzunehmen, wenn nicht einer von ihnen vom Arbeitgeber dazu beauftragt worden ist, sondern dies dem Arbeitgeber zu überlassen,

